

Geschäftsverzeichnissnr. 2846
Urteil Nr. 18/2004 vom 29. Januar 2004

## URTEIL

---

*In Sachen:* Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 40 des Programmgesetzes vom 5. August 2003 (Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten), erhoben von der « Centrale générale des services publics ».

Der Schiedshof, beschränkte Kammer,

zusammengesetzt aus dem Vorsitzenden M. Melchior und den referierenden Richtern P. Martens und L. Lavrysen, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\* \*

## I. *Gegenstand der Klage und Verfahren*

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 26. November 2003 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 27. November 2003 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob die «Centrale générale des services publics», mit Sitz in 1000 Brüssel, place Fontainas 9/11, Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 40 des Programmgesetzes vom 5. August 2003 (Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten) (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 7. August 2003).

Am 11. Dezember 2003 haben die referierenden Richter P. Martens und L. Lavrysen gemäß Artikel 71 Absatz 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof den Vorsitzenden davon in Kenntnis gesetzt, daß sie dazu veranlaßt werden könnten, dem in beschränkter Kammer tagenden Hof vorzuschlagen, ein Urteil zu verkünden, in dem festgestellt wird, daß die Klage offensichtlich nicht in die Zuständigkeit des Hofes fällt.

Die klagende Partei hat einen Begründungsschriftsatz eingereicht.

Die Vorschriften des vorgenannten Sondergesetzes, die sich auf das Verfahren und den Sprachengebrauch beziehen, wurden eingehalten.

## II. *In rechtlicher Beziehung*

- A -

A.1. Die «Centrale générale des services publics» (C.G.S.P.) beantragt die Nichtigerklärung von Artikel 40 des Programmgesetzes vom 5. August 2003. Sie leitet einen einzigen Klagegrund aus dem Verstoß gegen Artikel 23 der Verfassung ab, insofern das angefochtene Gesetz angenommen worden sei, ohne daß sie vorher konsultiert worden sei. Sie bringt vor, daß Artikel 54 Absatz 2 der koordinierten Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten, der gewisse Voraussetzungen bezüglich der Ausübung des in Artikel 23 der Verfassung verankerten Rechtes auf Information, Konsultation und kollektive Verhandlungen konkret gestalte, eine solche Konsultierung auferlegt habe.

A.2. In ihren Schlußfolgerungen gemäß Artikel 71 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 haben die referierenden Richter die Ansicht vertreten, daß sie dem Hof vorschlagen könnten, die Klage für unzulässig zu erklären, da sie offensichtlich nicht in seine Zuständigkeit falle.

A.3. In ihrem Begründungsschriftsatz bestätigt die C.G.S.P., daß sie geltend mache, daß Artikel 23 der Verfassung durch das Verfahren der Ausarbeitung des Gesetzes und nicht durch dessen Inhalt verletzt worden sei, vertritt aber die Meinung, Artikel 71 des Sondergesetzes über den Schiedshof könne nicht zur Anwendung gebracht werden, ohne daß ihr das Recht auf eine im kontradiktorischen Verfahren geführte Debatte über die genaue Tragweite der Erweiterung des Zuständigkeitsbereichs des Hofes durch das Sondergesetz vom 9. März 2003 zur Abänderung des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof versagt werde. Sie fügt hinzu, daß der Umstand, daß ihr dieses Recht versagt werde, im Widerspruch zu Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention stehe.

A.4. Zur Hauptsache ruft die klagende Partei in Erinnerung, daß Artikel 54 Absatz 2 der koordinierten Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten die Ausübung des Rechtes auf kollektive Verhandlungen im Sinne von Artikel 23 Absätze 2 und 3 Nr. 1 der Verfassung gewährleiste. Sie fügt hinzu, daß die Verpflichtungen, die Belgien mit der Genehmigung der Europäischen Sozialcharta, die durch das Gesetz vom 11. Juli 1990 genehmigt worden sei, sowie des am 27. Juni 1978 in Genf angenommenen Übereinkommens Nr. 151 der Internationalen

Arbeitsorganisation über den Schutz der Vereinigungsfreiheit und die Verfahren zur Festlegung von Beschäftigungsbedingungen im öffentlichen Dienst eingegangen sei, in Artikel 23 Absatz 3 Nr. 1 der Verfassung verankert seien.

A.5. Sie bringt vor, daß, wenn die Ausarbeitung einer Gesetzesbestimmung von deren Inhalt getrennt werde und die Kontrolle des Hofes auf diesen Inhalt beschränkt werde, ein Verstoß gegen Artikel 36 der Verfassung vorliege. Aus dieser Bestimmung leitet sie nämlich ab, daß der Gesetzgeber verpflichtet sei, vor jeder auf das Personal sich auswirkenden Abänderung der koordinierten Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten die repräsentativen Gewerkschaftsorganisationen zu konsultieren. Schließlich macht sie geltend, daß, wenn der Hof sich für unzulässig erkläre, gar keine Klageerhebung vor einem Rechtsprechungsorgan mehr möglich sei, um einem Verstoß gegen Artikel 54 Absatz 2 der koordinierten Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten tatsächlich abzuwehren und somit die Wirksamkeit von Artikel 23 der Verfassung und der darin bestätigten internationalrechtlichen Verpflichtungen Belgiens gewährleisten zu können.

- B -

B.1. Im einzigen Klagegrund der Klageschrift wird vorgebracht, daß Artikel 23 der Verfassung verletzt worden sei, da keine Konsultierung der Gewerkschaftsorganisationen stattgefunden habe, ehe die angefochtene Rechtsnorm angenommen worden sei. Die Verletzung von Artikel 23 der Verfassung ergebe sich also nicht aus dem Inhalt des angefochtenen Gesetzes, sondern aus dem Verfahren seiner Ausarbeitung.

B.2. In Streitsachen bezüglich der Artikel von Titel II der Verfassung ist der Hof ausschließlich dafür zuständig zu prüfen, ob der Inhalt von Gesetzesbestimmungen, nicht aber das Verfahren ihrer Ausarbeitung verfassungsmäßig ist.

Die Erweiterung der Zuständigkeiten des Hofes angesichts der Bezugsnormen, auf denen seine Kontrolle beruht, durch das Sondergesetz vom 9. März 2003 hat im Gegensatz zu dem, was die klagende Partei anführt, nicht dazu führen können, daß die Kontrolle des Hofes auf die Einhaltung der Formvorschriften vor der Annahme der Rechtsnorm ausgedehnt worden wäre. Laut Artikel 142 Absatz 2 Nr. 3 der Verfassung, der es dem Sondergesetzgeber erlaubte, die Zuständigkeiten des Hofes zu erweitern, befindet der Hof nämlich « im Wege eines Entscheids über [...] die Verletzung der Verfassungsartikel, die das Gesetz bestimmt, durch ein Gesetz, ein Dekret oder eine in Artikel 134 erwähnte Regel ». Aus dieser Bestimmung ergibt sich, daß die durch den Hof ausgeübte Kontrolle in Streitsachen bezüglich der Artikel von Titel II der Verfassung sich nur auf die Vereinbarkeit des Inhaltes der ihm vorgelegten Rechtsnorm mit den betreffenden Verfassungsbestimmungen, nicht aber auf das Verfahren ihrer Ausarbeitung beziehen kann.

B.3. Der Hof kann demzufolge nicht prüfen, ob die Formvorschriften bezüglich der Verhandlungen mit den Gewerkschaftsorganisationen vor der Annahme des angefochtenen Gesetzes eingehalten wurden.

B.4. Die Klage ist offensichtlich unzulässig.

Aus diesen Gründen:

Der Hof, beschränkte Kammer,

einstimmig entscheidend,

erklärt die Nichtigkeitsklage für unzulässig.

Verkündet in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 29. Januar 2004.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

P.-Y. Dutilleux

M. Melchior